

17/SN-230
vii

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-214/15-1986

Eisenstadt, am 25. 4. 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz geändert werden; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 12.601/04-12/86

F E R N S C H R E I B E N

~~Betrifft GESETZENTWURF~~
Zl. 15 GE 986

Datum: 28. APR. 1986

Verteilt 28.4.86 Halleck

LS Stenzel

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zum obbez. Schreiben beeckt sich das Amt der Bgld. Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

Zu Abschnitt I:

Gegen die Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes werden grundsätzlich keine Einwände erhoben.

Nach § 2 des Entwurfs soll jedoch das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten des Weinwirtschaftsfonds mit Ablauf des 31. Mai 1986 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund übergehen. Hierzu darf bemerkt werden, daß das Land Burgenland dem Weinwirtschaftsfonds für

eine Exportförderungsaktion 1984 im Oktober 1984 einen Betrag von S 1.785.301,-- zur Verfügung gestellt hat. Zu einer solchen Aktion ist es nicht gekommen. Es darf daher ersucht werden, diesen Betrag, sollte ihn der Weinwirtschaftsfonds bis zu seiner Auflösung nicht zurückgestellt haben, anher zu übermitteln.

Zu Abschnitt II:

Zu §§ 68 a und 68 b:

Nach § 68 a ist Ziel der Förderung die Förderung des Absatzes der Produktion, der Marktsituation und der Qualitätsproduktion.

Mit diesen als "Ziele" genannten Förderungen ist ein Ziel in Wirklichkeit nicht definiert. Von den drei aufgezählten Förderungen stellen die Förderungen des Absatzes der Produktion und der Qualitätsproduktion Maßnahmen dar, bei deren Erfolg es zum Ziel einer Marktstabilisierung (zu ergänzen wäre: auf einem Niveau, das den Fortbestand gesunder Weinbaubetriebe sichert) kommen könnte. Es könnte Anlaß zu Mißverständnissen geben, wenn einerseits als "Förderungsziele" zwei Maßnahmen und ein Ergebnis von Maßnahmen gleichgeordnet nebeneinander gestellt werden und andererseits im § 68 b weitere Maßnahmen angeführt sind.

Es darf daher folgender Text vorgeschlagen werden:

"§ 68 a Ziel der Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln ist es, eine Stabilisierung des Weinmarktes auf einen Stand zu erreichen, der

- a) eine nachhaltige Sicherung der Betriebe der Weinwirtschaft ermöglicht und
- b) eine ausreichende Versorgung der Konsumenten mit qualitativ hochwertigen österreichischen Produkten garantiert.

§ 68 b Maßnahmen zur Erreichung des Förderungsziels gemäß § 68 a sind insbesondere:

- a) Förderung der Qualitätsproduktion;
- b) Verbesserung der Produktionsmittel (Produktionsgrundlagen wären nach ha. Ansicht die Weingärten!), wie Geräte und Einrichtungen;

- c) Ausbau des Weinlagerraumes;
- d) Förderung von Absatz- und Verwertungseinrichtungen;
- e) Förderung von Werbung und Marketing."

Zu § 68 c:

Im § 68 b des Entwurfes sind nach ha. Ansicht nicht die Ziele, sondern nur Förderungsmaßnahmen demonstrativ angeführt. Die Bestimmung des Abs. 3 Z. 1 erscheint daher mißverständlich.

Unzulässig erscheint eine Verknüpfung der Förderung mit dem Bestehen einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen Bund und Land über die Festsetzung von Hektarhöchsterträgen.

Es würde dem Bund nämlich freistehen, bei Förderungswerbern die Einhaltung bestimmter Höchsterträge zu verlangen.

Nach ha. Ansicht könnte das Land nach Abschluß eines Vertrages gem. Art. 15 a B-VG mit dem Bund verpflichtet werden, die Hektarhöchsterträge allgemein, ohne Einschränkung auf die Förderungswerber, durch Landesgesetz festzusetzen und an die Überschreitung dieser Höchsterträge Folgen wie z.B. Abwertung und Verbrennung der Weine zu knüpfen. Dies könnte nur im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgen und würde daher eine wirtschaftslenkende Maßnahme darstellen, die nicht mehr allein mit Mitteln der privaten Rechtsgestaltung erreicht werden könnte.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung einer im Abs. 3 Z. 4 vorgesehenen Regelung kann daher nach ho. Ansicht nicht mehr, wie in den Erläuterungen angeführt, auf Art. 17 B-VG gestützt werden. Auch in Art. 10 B-VG findet sich keine Bestimmung, die die Zuständigkeit des Bundes begründen würde.

Schließlich hängt mit einer Hektarhöchstertragsregelung – so zweckmäßig diese auch sein möge – eine derartige Fülle noch gar nicht diskutierter Fragen zusammen, sodaß eine Verpflichtung vor Klärung dieser Fragen voreilig wäre.

Aus der Fülle der Fragen wären wahllos folgende herauszugreifen:

1. Soll bereits der Rebschnitt kontrolliert werden? Wer kontrolliert diesen?
2. Soll der Höchstertrag über die Erntemenge kontrolliert werden? Wer ist hiefür zuständig? Eine solche Kontrolle wäre möglich, erfordert aber umfassende Kellerkontrollen, da ansonsten im Kellerbuch die festgesetzten Höchstmengen eingetragen und die Übermengen trotz Banderole "schwarz" verkauft werden.
3. Soll der Höchstertrag für jede Sorte jährlich festgesetzt werden?
4. Darf der Höchstertrag regional (Niederösterreich, Burgenland) verschieden festgesetzt werden?
5. Unter Heranziehung welcher Grundlagen soll der Höchstertrag festgesetzt werden?
6. Was geschieht mit den Übermengen? Auf welche Qualitätsstufe muß die Übermenge abgewertet werden? Soll nur die Übermenge oder die Gesamtmenge abgewertet werden? Wer ist hiefür zuständig?
7. Soll dem Bund bei der Festsetzung ein Einfluß eingeräumt werden?
8. Sind Interventionsmaßnahmen bei Sinken der Weinpreise unter eine bestimmte Grenze (z.B. unter die Gestehungskosten) vorgesehen? Bemerkt wird, daß Eingriffe, wie sie sich in Frankreich bewährt haben (etwa durch Überlagern und/oder Verbrennen), und eine Form von Preisgarantie als flankierende Maßnahme einer Mengenbegrenzung unverzichtbar ist, da eine bloße Begrenzung ohne Preisgarantie von der Produktion nicht verstanden und akzeptiert würde.
9. Wie haben sich ausländische Erfahrungen bewährt?

Auch gegen die in § 68 c Abs. 4 vorgesehene Bindung der Gewährung von Bundesmitteln an die Bereitstellung von Mitteln durch andere Gebietskörperschaften (also vor allem der Länder) werden Bedenken geltend gemacht.

Unabhängig davon, daß nach ho. Ansicht die Bestimmung auch unter dem Blickwinkel des differenzierten Legalitätsprinzipes unterdeterminiert sein und daher dem Art. 18 B-VG widersprechen könnte, darf daran erinnert werden, daß sich die Länder auf der Grundlage des Forderungsprogrammes

stets gegen derartige Bedingungen von in Bundesgesetzen geregelten Förderungsvorhaben ausgesprochen haben.

Die Regelung des Abs. 7 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, ohne irgendwelche Einschränkungen "sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern" die gesetz- und richtlinienmäßige Abwicklung von Förderungen im Namen und für Rechnung des Bundes zu übertragen. Diese Bestimmung scheint im Widerspruch mit dem in den Erläuterungen dargelegten Ziel der Novelle zu stehen, nach dem die Durchführung der vorgesehenen Förderungsmaßnahmen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft konzentriert werden soll, um eine optimale Wirksamkeit zu erreichen.

Zu § 68 d:

Abs. 1 Z. 3 lit. c und Abs. 3

Die lit. a und b des Abs. 1 Z. 3 beinhalten jeweils ein schuldhaftes Verhalten, auf Grund dessen der Förderungsbetrag mit pönalisierenden Zinsen zurückgezahlt werden soll. Unter lit. c können daher nur solche Gründe fallen, in denen sich nachträglich herausstellt, daß der Förderungszweck ohne Verschulden des Förderungswerbers ausgeschlossen ist. Diese Fälle wären nach ha. Dafürhalten aber dem Abs. 3 zu unterstellen.

In Abs. 3 Z. 1 sollte der Satzteil "durch eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers" entfallen, da der Zweck auch durch eine Änderung der allgemeinen Lage hinfällig werden könnte.

Zu § 68 f:

Nach ha. Ansicht sollte dem Beirat neben der Beratung des Bundesministers bei der Vergabe von Förderungsmitteln auch eine Beratungsfunktion bei der Erstellung der nach § 68 e vorgesehenen Förderungsrichtlinien zukommen und dabei auch ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Nur wenn dem Beirat diese Rechte zugestanden werden, erscheint die Einrichtung desselben nützlich.

Dem Landeshauptmann sollte darüberhinaus die Möglichkeit zugestanden werden, pro Weinbaugebiet ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Wie nämlich die Situation im Burgenland zeigt, bestehen in den verschiedenen Weinbaugebieten unterschiedlichste Bewirtschaftungsarten und Vermarktungsmöglichkeiten.

Anstelle des Wortes "Bundesministeriums" sollte im Abs. 4 in Übereinstimmung mit Abs. 2 Z. 1 das Wort "Bundesministers" gewählt werden.

Wenn im Vorblatt unter der Überschrift "Kosten" erwähnt ist, daß mit diesem Gesetz keine Mehrkosten verbunden sind, so darf eine bessere Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen gegenüber dem bisherigen Zustand bezweifelt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

Zl. u. Betr. w. v.

- (1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

